

Anzeige für Erdaufschlüsse >10 m Tiefe oder die sich auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, mindestens 1 Monat vorher anzeigen!

Diese Anzeige für Bohrungen/Sondierungen/Erdarbeiten gem. §49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §40 Landeswassergesetz (LWG) **gilt nicht für Erdwärmesonden!** (siehe Extra-Formular im Internet unter www.dithmarschen.de)

1. Antragsteller/in/Auftraggeber/in:

(späterer Inhaber der Erlaubnis)

Name, Vorname: _____

Anschrift, PLZ, Wohnort _____

Straße, Haus-Nr.: _____ Telefon: _____

Entwurfsverfasser/ausführende Firma:

Name, Vorname: _____ Ansprechpartner: _____

Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr): _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail _____

gültige Zulassung nach DVGW-W 120 -1 liegt vor ja nein
oder Gleichwertiges (bitte beifügen)

Eigentümer/in des Grundstücks:

(falls nicht identisch mit Antragsteller)

Name, Vorname: _____

Anschrift, PLZ, Wohnort _____

Straße, Haus-Nr.: _____ Telefon: _____

2. Ort des Erdaufschlusses:

Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr): _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Übersichtskarte 1 : 25.000, mit Lage des Grundstücks

Lageplan 1 : 2.000, mit genauer Lage des Erdaufschlusses
(besonders zu Gebäuden und Gewässern)

Lage: Wasserschutzgebiet alllastverdächtige Fläche

geschützte Biotopfläche sonstige Besonderheiten _____

3. Zweck des Aufschlusses:

private Trinkwasserversorgung

Grundwasserwärmepumpe *

landwirtschaftlicher Hofbetrieb:

geplante Entnahmemenge ca. _____ m³/a

Unterliegt der ldw. Hofbetrieb dem Tierplatzschwellenwert nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes(4. BImSchV) ? ja / nein

Gemäß § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf es grundsätzlich keiner Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb. Allerdings gilt diese Erlaubnisfreiheit im Hinblick des Grundwasserschutzes nur in den Grenzen eines herkömmlichen und begrenzten Umfangs und greift nicht, wenn der Hofbetrieb die Tierplatzschwellenwerte erreicht und einer immissionsschutzrechtlichen Zulassung bedarf.

Feldberegnung *

Feuerlöschbrunnen

Viehtränken außerhalb des ldw. Hofbetriebes

private Gartenbewässerung

Grundwassersanierung *

Grundwassermessstelle

Sonstiges: _____ *

*** Die Anzeige nach § 49 WHG/ § 40 LWG ersetzt nicht die Erlaubnis für eine später geplante Grundwasserentnahme (§ 8 Wasserhaushaltsgesetz). Hierfür sind Anträge mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen. Entsprechende Vordrucke können bei der Wasserbehörde und im Internet unter www.dithmarschen.de angefordert werden.**

4. Technische Angaben zum Aufschluss:

Anzahl der voraussichtlichen Aufschlüsse: _____ voraussichtliche Tiefe: _____ m

Bohrverfahren: _____ Bohrdurchmesser: _____ mm

Bohrspülungszusatzmittel: _____ (Spezifikation beilegen)

Wassergefährdungsklasse (WGK): _____

Entsorgung des Spülmittels: _____

Verpressmittel: _____ (Spezifikation beilegen)

Einbauverfahren: _____

Geplanter Durchführungszeitraum: _____

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Schichtenverzeichnisse, Ausbauzeichnungen und ein aktueller Lageplan nachgereicht. Auf die Meldepflichten gemäß Geologiedatengesetz der ausführenden Firma wird hingewiesen.

Die Hinweise auf Seite 3 wurden zur Kenntnis genommen.

Diese Anzeige ist mit den erforderlichen Unterlagen 2-fach einzureichen.

Datum/Stempel und Unterschrift
des Entwurfsverfassers / der ausführenden Firma

Datum/Unterschrift
des Antragstellers / Auftraggebers

Stellungnahme des Grundstückseigentümers:

(nur erforderlich, wenn der Antragsteller/Auftraggeber nicht Eigentümer des Grundstücks ist)

Als Eigentümer des Grundstückes erkläre ich mich **ausdrücklich** mit dem vorbezeichneten Vorhaben einverstanden.

Datum/Unterschrift
des Grundstückseigentümers

Hinweise

1. Die Erdaufschlüsse sind mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
2. Bei der Lage des Erdaufschlusses in einem Wasserschutzgebiet wird die Anzeige als Antrag betrachtet. Die wasserrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen und ist kostenpflichtig.
3. Ausführungshinweise
 - 3.1 Die Erdaufschlüsse des Baugrundes dürfen nur von Firmen mit entsprechender nachgewiesener Sachkunde und Erfahrung durchgeführt werden.
 - 3.2 Beim Durchteufen von Deckschichten sind Tonsperren anzuordnen.
 - 3.3. Beim Bau von Brunnen und Grundwassermessstellen dürfen durch bindige Deckschichten getrennte Grundwasserstockwerke nicht mit Filtern verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses).
 - 3.4 Es sind ferner zu beachten:
 - DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 115 „Bohrungen zur Erkundung, Beobachtung und Gewinnung von Grundwasser“
 - DIN EN ISO 22475-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen - Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung“ sowie
DIN EN ISO 14688-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 1: Benennung und Beschreibung“ –
DIN 4023 „Geologische Erkundung und Untersuchung - Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse von Bohrungen und sonstigen direkten Aufschlüssen -“
 - VDI 4640 Blatt 2 „Thermische Nutzung des Untergrundes“
4. Auszug aus den Rechtsgrundlagen
 - 4.1 § 49 WHG „Erdaufschlüsse“
 - (1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.
 - (2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
 - (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.
 - (4) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.
 - § 40LWG „Erdaufschlüsse“ (zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)
 - (4) Eine Anzeigepflicht gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG besteht jedenfalls für Erdaufschlüsse, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen.
 - 4.2 § 111 LWG Abs. 1 Ziffer 10
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 40 LWG Abs. 4 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet.

§ 111 LWG Abs. 3
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.